Anlage 13.8

# Bebauungsplan „Schelmenäcker Süd“ in Leinfelden-Echterdingen

## Faunistische Untersuchungen zum Artenschutz

**Tübingen, 15.04.2019**

**Auftraggeber:**

**Stadt Leinfelden-Echterdingen**
Marktplatz 1
70771 Leinfelden-Echterdingen

**Auftragnehmer:**

**StadtLandFluss**
Plochinger Straße 14/3
72622 Nürtingen

**Bearbeitung:**

**Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Vor dem Kreuzberg 28
72070 Tübingen

Dr. Michael Stauss

# 1 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

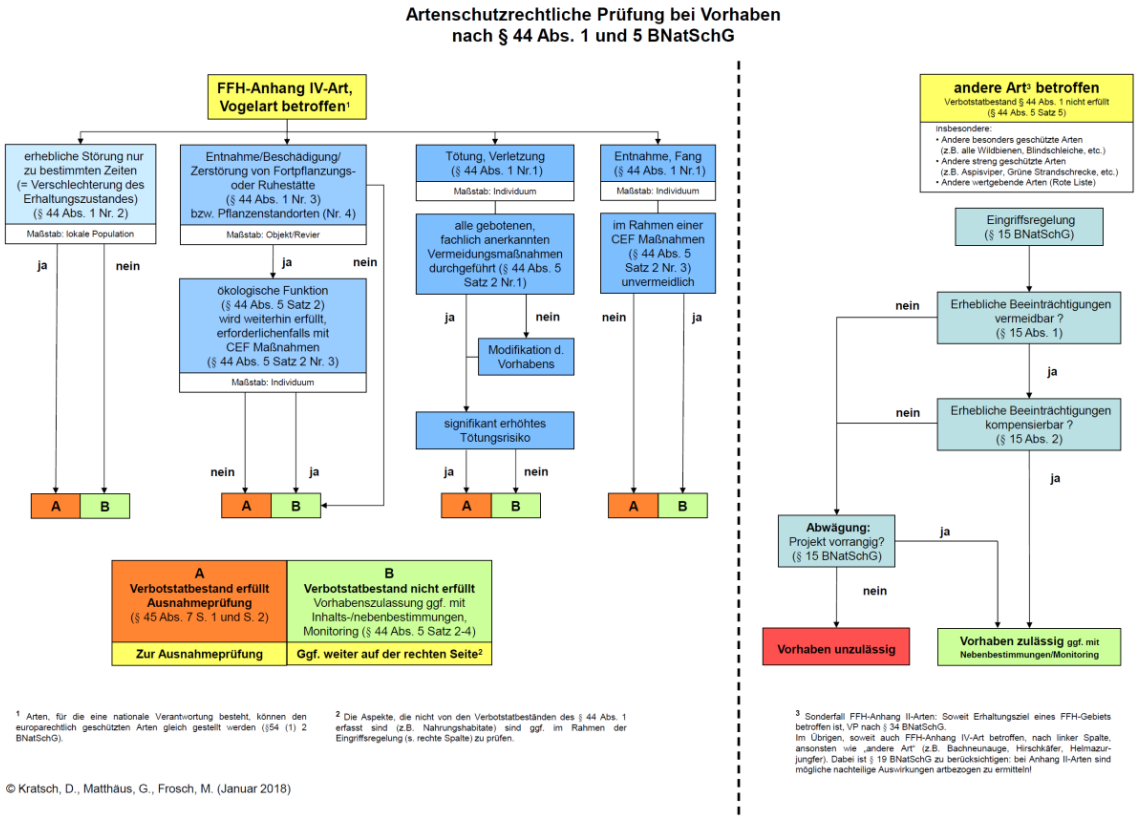


Abbildung 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018).

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

Mit dem Bebauungsplan „Schelmenäcker Süd" sollen südlich der neuen Max-Lang-Straße Freizeiteinrichtungen, ein Mischgebiet und ein Grünzug angelegt werden. Damit sind möglicherweise Eingriffe in Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind. Aufgrund des vorhandenen Habitatpotenzials sind Untersuchungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien erforderlich.

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand von Leinfelden. Im Norden wird das Gebiet begrenzt durch die neue Max-Lang-Straße, im Westen und Süden durch die S-Bahnlinie. Im Osten reicht das Gebiet bis etwa zum Ende der Baumallee der alten Max-Lang-Straße. Das Gelände ist geprägt durch ein Jugendhaus mit Grünflächen, ein DLRG-Gebäude, einen Streuobstbestand und Ackerflächen. Die ehemaligen Feldgärten und Ackerflächen nördlich der alten Max-Lang-Straße sind bereits geräumt.

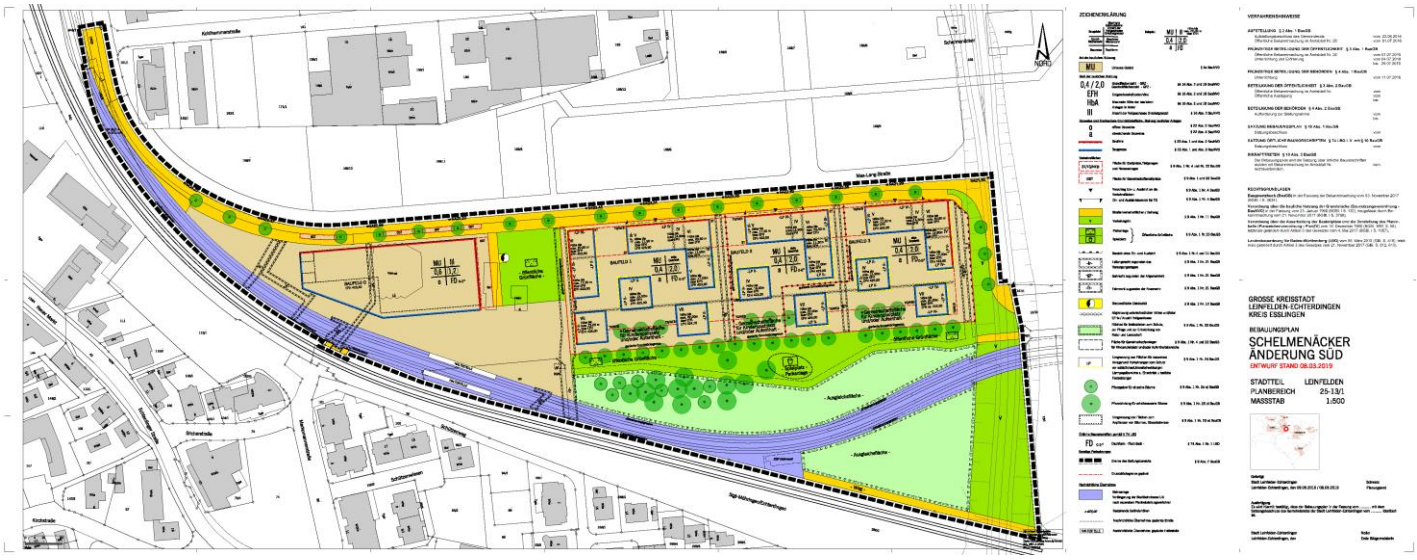


Abbildung 2 Abgrenzung des Plangebiets „Schelmenäcker Süd“ in Leinfelden-Echterdingen südlich der Max-Lang-Straße (Bildmitte) mit Stand vom 08.03.2019.

## 3 Vögel

### 3.1 Datenerhebung und Methoden

Im Jahr 2011 erfolgte eine Bestandserfassung der Vogelarten durch 6 Begehungen im Zeitraum von März bis Juli (faktorgrün 2014). Da diese Kartierungen nicht mehr aktuell sind, wurde im Jahr 2017 erneut eine Bestandserfassung an 5 Terminen durchgeführt, um dadurch eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Artenspektrums aus dem Jahr 2011 zu ermöglichen (30.03., 20.04., 12.05., 26.05. und 23.06.2017). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vo-

gelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

Die Erfassung des Steinkauzes wurde am 10.03., 21.03., 02.04. und 14.04.2019 durchgeführt.

## 3.2 Ergebnisse

Im Plangebiet wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 1 dargestellt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Für 19 Vogelarten liegen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen im Plangebiet vor (Tab. 1). Der landesweit stark gefährdete ***Bluthänfling*** (RL 2) ist mit einem Revier an der Bahnlinie vertreten (Abb. 2). Weitere Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind ***Feldsperling***, ***Goldammer***, ***Grauschnäpper*** und ***Haussperling*** als Arten der landesweiten Vorwarnliste. Die Bestände dieser Arten sind landesweit im Zeitraum von 1985 bis 2009 um mehr als 20 % zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (Bauer et al. 2016). Im Streuobstbestand ist der Feldsperling mit 5 und der Grauschnäpper mit einem Revier vertreten (Abb. 3). Entlang der Bahnlinie wurden 2 Reviere der Goldammer vorgefunden, wobei ein Revierzentrum im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum liegt (Abb. 3). Der Haussperling brütet in einem Gebäude im westlichen Bereich des Plangebiets. Der ***Star*** brütet mit 5 Brutpaar im Streuobstbestand des Plangebiets (Abb. 3). Der Star ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet, bundesweit ist der Star jedoch in der Roten Liste als gefährdet eingestuft (RL 3).
Von den ubiquitären Vogelarten wurden im Plangebiet Einzelreviere von Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz und Zilpzalp festgestellt (Tab. 1). Der Buntspecht wird mit Brutverdacht im Streuobstbestand bewertet.
Der Grünspecht nutzte das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche (Tab. 1).

An den Begehungen im März und April 2019 konnte für das Plangebiet kein Steinkauz festgestellt werden. Das Vorkommen des Steinkauzes im Streuobstbestand westlich von Echterdingen aus dem Jahr 2012 konnte jedoch für das Jahr 2019 erneut bestätigt werden (Abb. 4).

Tabelle 1 Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet und angrenzenden Kontaktlebensraum sowie die Anzahl der Reviere wertgebender Brutvogelarten der Jahre 2011 und 2017. Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind grau hinterlegt.

| Art | Abk | Status | Zahl Reviere | | Gilde | Trend | Rote Liste | | Rechtlicher Schutz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 2011* | 2017 | | in BW | B.-W. | D | EU-VSR | BNatSchG |
| Amsel | A | B | | | zw | +1 | — | — | — | b |
| Blaumeise | Bm | B | | | h | +1 | — | — | — | b |
| **Bluthänfling** | Hä | B | 2 | 1 | zw | -2 | 2 | 3 | — | b |
| Buchfink | B | B | | | zw | -1 | — | — | — | b |
| Buntspecht | Bs | BV | | | h | 0 | — | — | — | b |
| **Feldsperling** | Fe | B | 4 | 5 | h | -1 | V | V | — | b |
| Gartenbaumläufer | Gb | B | | | h | 0 | — | — | — | b |
| Girlitz | Gi | B | 5 | 0 | zw | -1 | — | — | — | b |
| **Goldammer** | G | B | 4 | 2 | b/zw | -1 | V | V | — | b |
| **Grauschnäpper** | Gs | B | 2 | 1 | h/n | -1 | V | V | — | b |
| Grünspecht | Gü | N | 1 | 1 | h | +1 | — | — | — | s |
| Hausrotschwanz | Hr | B | | | g | 0 | — | — | — | b |
| **Haussperling** | H | B | 1 | 1 | g | -1 | V | V | — | b |
| **Klappergrasmücke** | Kg | B | 2 | 0 | zw | -1 | V | — | — | b |
| Kleiber | Kl | B | | | h | 0 | — | — | — | b |
| Kohlmeise | K | B | | | h | 0 | — | — | — | b |
| Mönchsgrasmücke | Mg | B | | | zw | +1 | — | — | — | b |
| Rotkehlchen | R | B | | | b | 0 | — | — | — | b |
| **Star** | S | B | 2 | 5 | h | 0 | — | 3 | — | b |
| Stieglitz | Sti | B | | | zw | -1 | — | — | — | b |
| Zilpzalp | Zi | B | | | b | 0 | — | — | — | b |

**Erläuterungen:**

**Abk.** Abkürzungen der Artnamen

**Rote Liste D** Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

**Rote Liste B.-W.** Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- – nicht gefährdet

**EU-VSR** EU-Vogelschutzrichtlinie
- I in Anhang I gelistet
- – nicht in Anhang I gelistet
- Z Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2

**BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz
- b besonders geschützt
- s streng geschützt

**Trend in B.-W.** Bestandsentwicklung 1985 - 2009 (Bauer et al. 2016)
- +2 Bestandszunahme > 50 %
- +1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %
- -1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- -2 Bestandsabnahme > 50 %

**Status:**
- B Brutvogel
- N Nahrungsgast

**Gilde:**
- b Bodenbrüter
- f Felsbrüter
- g Gebäudebrüter
- h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter
- h Höhlenbrüter
- r/s Röhricht-/Staudenbrüter
- zw Zweigbrüter

* Die Anzahl der Reviere für das Jahr 2011 wurde aus faktorgrün (2014) abgeleitet.

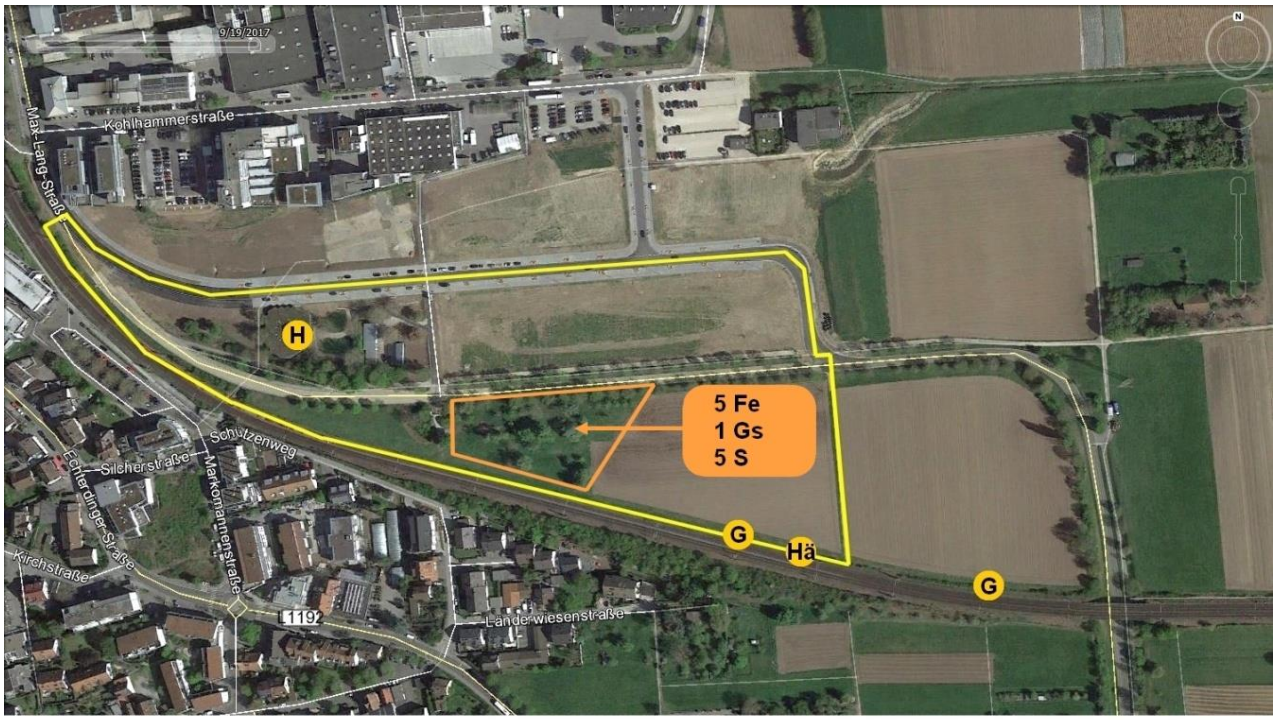


Abbildung 3 Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Plangebiet und Kontaktlebensraum. Fe - Feldsperling, G - Goldammer, Gs - Grauschnäpper, H - Haussperling, Hä - Bluthänfling, S - Star.

Abbildung 4 Revierzentrum des Steinkauzes im Streuobstbestand westlich von Echterdingen.

Das Artenspektrum ist für die beiden Erfassungsjahre 2011 und 2017 weitgehend identisch (Vergleich mit Tab. 1 aus faktorgrün 2014). Für das Jahr 2017 konnten keine zusätzlichen Arten, insbesondere keine artenschutzrechtlich hervorgehobenen Arten, nachgewiesen werden.
Bluthänfling, Goldammer und Grauschnäpper sind gegenüber 2011 mit jeweils 1-2 Revieren weniger vertreten (Tab. 1). Die Klappergrasmücke konnte nicht mehr nachgewiesen werden. Der Haussperling ist weiterhin mit einem Brutpaar vorhanden. Die Zahl der Brutpaare stieg für den Feldsperling von 4 auf 5, für den Star von 2 auf 5 (Tab. 1). Der Girlitz war im Jahr 2011 noch mit 5 Brutpaaren vertreten, im Jahr 2017 konnte kein Revier mehr festgestellt werden. Der Girlitz wurde im Jahr 2011 noch als Art der landesweiten Vorwarnliste geführt, in der aktuellen Roten Liste wurde die Art jedoch aus der Vorwarnliste entnommen und als ungefährdet eingestuft.
Der Grünspecht wurde im Jahr 2017 nur als Nahrungsgast beobachtet.

Grundlage der Bewertung ist die Planung mit Stand vom 21.11.2016 und die Ergänzung des Gewinners des städtebaulichen Wettbewerbs, die am 27.09.2017 zur Verfügung gestellt wurde (Schieferdecker Landschaftsarchitektur, Friedemann Rentsch Architektur). Ein aktualisierter Entwurf des Bebauungsplans liegt noch nicht vor. Gegebenenfalls ist eine erneute Anpassung der artenschutzrechtlichen Bewertung auf Basis eines neuen Bebauungsplanentwurfs erforderlich. Der aktuell vorliegende Planungsentwurf sieht gegenüber der Planung aus dem Jahr 2011 die Rodung weiterer Obstbäume im Streuobstbestand vor. Dafür sollen die Alleebäume entlang der Max-Lang-Straße erhalten bleiben. Insgesamt bleibt dadurch die Anzahl der Bäume mit Pflanzbindung konstant. Im Vergleich zu den Obstbäumen weisen die Alleebäume allerdings keine natürlichen Höhlungen auf, die für Höhlenbrüter als Fortpflanzungsstätten geeignet sind. Daher sind als Ersatz für die zusätzlich betroffenen Obstbäume weitere künstliche Nisthilfen erforderlich.

**Fazit**

Die im „Fachbeitrag Artenschutz“ von faktorgrün (2014) aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind geeignet, die artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermeiden und sind daher vollumfänglich zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind weitere Nisthilfen für Höhlenbrüter als CEF-Maßnahmen erforderlich.
Vorgeschlagen werden 5 Nisthilfen für den Star mit einer Einflugöffnung von 45 mm (die Anzahl der Brutpaare hat sich seit 2011 erhöht und Nisthilfen für diese Art waren bisher nicht vorgesehen). Zudem sind 2 Nisthilfen für den Feldsperling mit einer Einflugöffnung von 32 mm erforderlich.

# 4 Fledermäuse

## 4.1 Datenerhebung und Methoden

Daten zur Bestandssituation wurden dem „Artenschutzprogramm Fledermäuse“ (Endl 2009) der Stadt Leinfelden-Echterdingen entnommen (siehe faktorgruen 2014). Zusätzlich erfolgte eine Erfassung der Fledermäuse am 02.07. und 04.07.2017, um dadurch eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Artenspektrums aus dem Jahr 2011 und der Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum zu ermöglichen. Mit Beginn der Dämmerung wurden potenzielle Höhlenbäume des Streuobstbestands auf mögliche Fledermausquartiere kontrolliert (Ausflugsbeobachtungen, Einsatz von Batloggern M, Fa. Elekon). Durch Detektorbegehungen mit Rufaufzeichnungen wurde das Plangebiet auf eine Nutzung als Nahrungshabitat untersucht. Die Rufsequenzen wurden mittels entsprechender Software (Batexplorer, Fa. Elekon) analysiert und ausgewertet.

## 4.2 Ergebnisse

Während der Erfassungen wurden ausschließlich Rufe der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aufgezeichnet. Die Zwergfledermaus ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt (Tab. 2). Aufgrund der aufgezeichneten Aktivitätsdichte ist der Streuobstbestand und die Brachfläche nördlich der Max-Lang-Straße das bevorzugte Nahrungshabitat. Mit deutlich geringerer Intensität konnten Rufe entlang der Baumallee registriert werden, die vermutlich als Jagdhabitat und als Leitstruktur genutzt wird. Hinweise auf eine Nutzung des Streuobstbestandes sowie der Gebäude als Quartierlebensraum liegen nicht vor. Das nächste bekannte Sommerquartier (mögliches Wochenstubenquartier) befindet sich am westlichen Ortsrand von Echterdingen in ca. 600-800 m Entfernung.
Eine gelegentliche Nutzung von Baumhöhlen des Streuobstbestands als Einzelquartier durch Zwergfledermäuse oder baumbewohnende Arten (bspw. Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler), ist allerdings nicht explizit auszuschließen.

**Tabelle 2** Nachgewiesene Fledermausarten im Plangebiet.

| Art<br>Wissenschaftl. Name | Deutscher Name | FFH | § | RL B-W | RL D |
|---|---|---|---|---|---|
| *Pipistrellus pipistrellus* | Zwergfledermaus | IV | s | 3 | * |

**Erläuterungen:**

**Rote Liste**

**D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

**BW** Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

- 3 gefährdet
- i gefährdete wandernde Tierart
- V Vorwarnliste
- * nicht gefährdet

**FFH** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

- IV Art des Anhangs IV

**§** Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

- s streng geschützte Art

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Aus den Daten des „Artenschutzprogramms Fledermäuse“ sowie der Habitatstrukturanalyse wurde für die Zwergfledermaus eine regelmäßige Nutzung des Streuobstbestands als Nahrungshabitat abgeleitet (faktorgrün 2014). Für den Kleinen und Großen Abendsegler wurde eine sporadische Nutzung als Jagdhabitat angenommen. Im Plangebiet sind keine Quartiere bekannt, zeitweise genutzte Einzelquartiere in Baumhöhlen des Streuobstbestands sind möglich (faktorgrün 2014).
Durch die Erhebungen im Jahr 2017 kann für die Zwergfledermaus eine Nutzung des Streuobstbestands als Nahrungshabitat bestätigt werden. Hinweise auf eine

Nutzung des Obstbaumbestands als Quartierlebensraum liegen hingegen nicht vor. Mit Ausnahme der Zwergfledermaus konnten keine weitere Arten nachgewiesen werden.

**Fazit**
Die im „Fachbeitrag Artenschutz“ von faktorgrün (2014) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, die artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermeiden und sind daher vollumfänglich zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen nicht erforderlich.

# 5 Reptilien

## 5.1 Datenerhebung und Methoden

Für ein mögliches Vorkommen von Reptilien wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt (faktorgruen 2014). Als Ergebnis wurde abgeleitet, dass von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten aufgrund der Lebensraumansprüche lediglich ein Vorkommen der Zauneidechse im Streuobstbestand und den saumartigen Strukturen entlang der Bahnlinie im südöstlichen Gebietsteil möglich ist.

Im Jahr 2017 wurde eine Erfassung der Reptilien im Zeitraum April bis Juli an 5 Terminen bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt (20.04., 12.05., 26.05., 23.06. und 11.07.2017). Die geeigneten Flächen wurden langsam abgegangen und die Reptilien durch Sichtbeobachtungen erfasst (Korndörfer 1992, Hachtel et al. 2009). Zudem wurden potenzielle Versteckmöglichkeiten umgedreht und kontrolliert.

## 5.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurde als einzige Reptilienart die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen (Tab. 3). Die Art gilt auf der landes- und bundesweiten Roten Liste als im Bestand rückläufig (Kategorie V). Zudem ist sie in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und nach BNatSchG streng geschützt. Der Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulation in Baden-Württemberg wird als ungünstig-unzureichend eingestuft (LUBW 2013).

**Tabelle 3** Schutzstatus und Gefährdung der im Plangebiet nachgewiesenen Reptilienarten.

| Art | | Rechtlicher Schutz | | Rote Liste | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Wissenschaftl. Namen** | **Deutscher Namen** | **FFH** | **BNatSchG** | **BW** | **BRD** |
| *Lacerta agilis* | Zauneidechse | IV | s | V | V |

Erläuterungen:

**Rote Liste:** BW = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (KÜHNEL et al. 2009); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

**FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:** IV - Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

**BNatSchG:** Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes: s - streng geschützt

An den Begehungsterminen konnten jeweils zwischen 0 und 2 adulte Zauneidechsen beobachtet werden. Dabei wurden beide Geschlechter, jedoch keine juvenilen Tiere festgestellt. Die Nachweise gelangen ausschließlich im Saumbereich der Bahnlinie im südöstlichen Gebietsteil auf einer Länge von ca. 60 m (Abb. 5). Potenziell geeignete Lebensräume sind jedoch entlang der gesamten Bahnlinie vorhanden.

Abbildung 5 Zauneidechsennachweise entlang von Saumstrukturen der Bahnlinie (schraffiert). Weitere potenziell geeignete Lebensräume sind entlang der Bahnlinie vorhanden.

## 5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

### 5.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bewertung

Zauneidechsen wurden am südlichen Rand des Plangebiets auf einer Teilfläche entlang der Saumstrukturen der bestehenden Bahnlinie vorgefunden. Diese befindet sich südlich der geplanten neuen Bahntrasse und ist als Ausgleichsfläche vorgesehen. In diesem Bereich sind vorhabensbedingt keine Eingriffe erforderlich.

**Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.**

### 5.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

Bewertung

Durch das Vorhaben sind signifikante Störungen im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Bahnlinie und damit im Lebensraum der Zauneidechsen nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation kann ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.**

### 5.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bewertung

Im Lebensraum der Zauneidechsen auf Teilflächen entlang der bestehenden Bahnlinie sind keine Eingriffe vorgesehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden daher nicht beschädigt oder zerstört.

**Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.**

## 5.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

## 6 Literatur


Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Z. Herpetologie Beiheft 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Dietz, C., Helversen von, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 399 S.

Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Ebert, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Endl, P. (2009): „Artenschutzprogramm Fledermäuse in Leinfelden-Echterdingen“, Filderstadt, i. A. der Stadt Leinfelden-Echterdingen.

Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.

faktorgrün (2014): Bebauungsplan „Schelmenäcker“. Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Bericht.

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.

Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & K. Weddeling [Hrsg.] (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.

Hafner, A., Zimmermann, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis*. In: Laufer, H., Fritz, K., Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden- Württembergs, S. 543-558. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.

Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.

Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundes naturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Leopold, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 S.

Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bundesamt für Naturschutz Bonn.

Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.

Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.